

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 410/75

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Lasslo F [REDACTED],

[REDACTED] Av [REDACTED] Road, Apt. [REDACTED], [REDACTED], On [REDACTED] MAY [REDACTED],
Canada,

• Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Leyhausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts KStn vom 11. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger, der 1956 seine Heimat Ungarn verlassen hatte und über Österreich nach Kanada ausgewandert war, beantragte 1957 Beihilfe aus dem IHG-Fonds. Im September 1963 meldete er erstmals Entschädigungsansprüche nach dem BEG an mit der Begründung, er sei nach § 150 BEG entschädigungsberechtigt. Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BEG wurde nicht beantragt; der Entschädigungsantrag sei als rechtzeitig gestellt anzusehen, da der Antragsteller vor dem 1. April 1958 zwar nicht Ansprüche nach dem BEG aber doch rechtzeitig Ansprüche aus dem IHG-Fonds geltend gemacht habe.

Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, war der Antrag auf Entschädigung nach dem BEG wegen Verjährung der

- 3 -

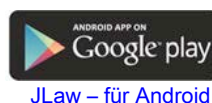
Frist des § 189 Abs. 1 BEG unzulässig. Die Bitte um Beihilfe nach dem HNG-Fonds war kein Antrag auf Entschädigung und keine Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs. Ein Antrag im Sinne des § 189 Abs. 1 BEG setzt voraus, daß aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung, mithin Leistungen nach dem BEG zu verlangen, unmißverständlich hervorgeht (BGH RZW 1968, 137). Einen solchen Willen ließ der Antrag von 1957 nach seinem objektiven Erklärungswert nicht erkennen. Eine zeitweilig von dieser Rechtslage abweichende Verwaltungübung würde die Gerichte nur dann binden, wenn die Behörde ausdrücklich oder stillschweigend durch Entscheidung zur Sache (BGH RZW 1970, 314) nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG Wiedereinsetzung gewährt hätte (BGH RZW 1973, 391). Das hat sie nicht getan.

Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BEG hat der Kläger auch nicht mit dem am 30. November 1973 eingereichten Schriftsatz gestellt, obwohl die Behörde im Schreiben vom 20. August 1973 auf die Fristveräumung hingewiesen hatte. Der Kläger hat vielmehr nur seine schon bisher vertretene Ansicht wiederholt, daß wegen des Antrags auf Beihilfe aus dem HNG-Fonds der Entschädigungsantrag als rechtzeitig gestellt angesehen werden müsse. Im übrigen ist bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter nicht dargelegt worden, was den Kläger gehindert haben könnte, bis 1. April 1958 einen Entschädigungsantrag einzureichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Danach können die auf eine Entschädigungsberechtigung
§ 150 BEG aF (BGH RM 1971, 456; 1972, 101) gestützten
Ansprüche keinen Erfolg haben, während nach dem seit
18. September 1965 geltenden Recht (§ 150 Abs. 2 BEG)
dem Kläger ohnehin kein Anspruch zusteht (BGH Urteil vom
21. März 1974 - IX ZR 59/73).

Mai

Fuchs